

Aktenzeichen: 5 AS 16/95

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 14. Juli 1995

- 5 AS 16/95 -

I. Arbeitsgericht

Duisburg

Beschluß vom 01. Juni 1995

- 2 Ca 803/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6; ArbGG § 48 Abs. 1 n.F.; GVG § 17 a Abs. 2
n.F.

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 16/95

2 Ca 803/95 Duisburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Juli 1995
beschlossen:

Als zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht
Köln bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten um die Wirksamkeit mehrerer Kündigun-
gen.



Die Beklagte hat ihren Sitz in Köln. Beim dortigen Arbeitsgericht erhob der Kläger Kündigungsschutzklage.

Im Gütetermin rügte der Beklagtenvertreter die örtliche Zuständigkeit unter Hinweis darauf, daß der Kläger - unstreitig - in der Niederlassung Duisburg der Beklagten gearbeitet habe. Daraufhin beantragten die Parteivertreter übereinstimmend die Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht Duisburg.

Durch Beschluß vom 13. Februar 1995 erklärte sich das Arbeitsgericht Köln für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Duisburg. Dieses hat sich durch Kammerbeschluß vom 1. Juni 1995 für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit dem Bundesarbeitsgericht zum Zwecke der Bestimmung des örtlich zuständigen Arbeitsgerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO vorgelegt.

II. Zuständig ist das Arbeitsgericht Köln. Sein Verweisungsbeschluß ist nicht bindend.

1. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Die Arbeitsgerichte Köln und Duisburg haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt, ersteres durch formell unanfechtbaren Beschluß vom 13. Februar 1995, letzteres durch Beschluß vom 1. Juni 1995, der als Rückverweisung anzusehen ist.



2.a) Rechtskräftige Verweisungsbeschlüsse sind für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, bindend. Dies ergibt sich aus § 48 Abs. 1 ArbGG n.F., § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. Die bindende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (vgl. statt vieler: BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO; BAG Beschluß vom 3. November 1993 - 5 AS 20/93 - NZA 1994, 479 f.). Nur so kann der Zweck des § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. erreicht werden, unnötige und zu Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Das bedeutet: Es ist das Gericht als zuständig zu bestimmen, an das die Sache durch den ersten Verweisungsbeschluß gelangt ist, es sei denn, dieser ist ausnahmsweise nicht bindend. In diesem Fall ist dasjenige Gericht als zuständig zu bestimmen, an das die Sache durch den zweiten Verweisungsbeschluß gelangt ist, es sei denn, auch dieser ist ausnahmsweise nicht bindend.

b) Auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AZR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; zum neuen Recht Beschluß vom 1. Juli 1992 - 5 AS 4/92 - EzA § 17 a GVG Nr. 1; Zöllner/Vollkommer, ZPO, 18. Aufl., § 36 Rz 25, 28; einschränkend zum neuen Recht Zöllner/Gummer, aaO, GVG § 17 a Rz 13). Offensichtlich gesetzwidrig ist ein Verweisungsbeschluß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich gefaßt ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder einem von ihnen



beruht (BAG Beschluß vom 1. Juli 1992 - 5 AS 4/92 -, aaO, zu II 3 a der Gründe; BGHZ 71, 69, 72 f. = NJW 1978, 1163, 1164).

3. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Der Verweisungsbeschluß ist willkürlich gefaßt. Das Arbeitsgericht Köln ist nach § 17 ZPO zuständig; der Kläger hat das ihm nach § 35 ZPO zustehende Wahlrecht durch Klageerhebung vor diesem Gericht wirksam ausgeübt. Dadurch ist das Wahlrecht erloschen. Nach Wortlaut und Sinn des § 48 Abs. 1 ArbGG n.F. in Verbindung mit § 17 a Abs. 2 GVG n.F. darf nur ein unzuständiges Gericht den Rechtsstreit verweisen. Dies kann dem Arbeitsgericht Köln nicht verborgen geblieben sein. Auch im Einverständnis und auf Antrag beider Parteien ist es dem angesprochenen zuständigen Gericht nicht gestattet, sich über die gesetzlichen Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit hinwegzusetzen und den Rechtsstreit zu verweisen.

4. Dagegen ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Duisburg wirksam. Er trägt der vom Kläger getroffenen Wahl unter mehreren Gerichtsständen (§ 35 ZPO) Rechnung.

Griebeling

Schliemann

Reinecke



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)